

Satzung der Ostsee Segler Gemeinschaft e.V. Hamburg, Juni 2007

§ 1

Die Ostsee Segler Gemeinschaft e.V., mit Sitz in Hamburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, die Teilnahme an und die Durchführung von Regatten und sonstiger sportlicher Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Segelausbildung und Training der Mitglieder sowie durch Bereitstellen von geeigneten Booten und Ausrüstung. Des Weiteren werden die durch die Teilnahme an auswärtigen Regatten entstehenden Kosten teilweise übernommen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

I. Vertretung

§ 6 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes zusammen vertreten.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Mitgliedern auf Probe
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine etwaige Ablehnung des Antrages zu begründen.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über den Widerspruch entscheidet.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme von Mitgliedern auf Probe haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können mit Ausnahme von Jugendlichen, fördernden Mitgliedern sowie Mitgliedern auf Probe gewählt werden.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen (gemäß der entsprechenden Benutzungsordnung) zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet:

- a) sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird,
- b) die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen und die Weisungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- c) die Beiträge und Umlagen ordnungsgemäß zu entrichten,
- d) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsstunden abzuleisten oder eine finanzielle Ersatzleistung zu erbringen (Mitglieder auf Probe sind hiervon ausgenommen).

§ 11 Beiträge, Umlagen

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In besonderen Fällen können von allen oder einem bestimmten Kreis von Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Sie können durch die Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung der Beiträge und Umlagen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 12 Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum 1. Mai eines Jahres möglich. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen, Ausnahmen zuzulassen.
2. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind unverzüglich zu erfüllen.
3. Stellt ein Mitglied auf Probe innerhalb von drei Monaten keinen Antrag auf Vollmitgliedschaft, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 13 Ausschluss

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.
3. Vor jeder Entscheidung ist das betroffene Mitglied ausreichend zu hören.
4. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und sonstige Vereinsordnungen sowie Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten,
 - d) Nichtzahlung des Beitrages und der Umlagen trotz mehrmaliger Aufforderung.

III. Vereinsorgane

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Eltermann
- b) Vorstand
- c) Mitgliederversammlung

§ 15 Der Eltermann

1. Als Eltermann wird auf Lebenszeit der Initiator und Mitbegründer Kapitän Henry Förster gewählt.
2. Der Eltermann ist Repräsentant des Vereins.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine schriftliche und geheime Wahl findet statt, wenn ein Mitglied dies beantragt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Hauptversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erlass von Vereinsordnungen und sonstigen Anweisungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
2. Zu Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als Euro 1000,- sind zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 18 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dieses verlangen.
4. Über wichtige Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 19 Der Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins zu besorgen.
2. Er hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 20 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll im 1. Quartal stattfinden.
2. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.

§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und eventueller Umlagen
 - e) Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen sowie Aufnahme von Krediten
 - f) Satzungsänderungen
 - g) der Beschluss über die Auflösung des Vereins
2. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

§ 22 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Rechnungsprüfer. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vereinsvermögen. § 5 der Satzung ist zu beachten.

§ 24 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der beschließenden Mitgliederversammlung.

§ 25 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.09.1986 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Änderungen vom 16.03.87, 20.04.88, 17.04.89 und 16.03.1994 und **18.06.2007**.